

R E G L E M E N T

für die

Gemeindekommission MuttENZ

Die Gemeinde MuttENZ beschliesst gestützt auf § 28 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 für die Gemeindekommission folgendes Reglement:

I. Zusammensetzung und Wahl

§ 1

Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die dem Volke zustehenden Wahlen und Abstimmungen vom 26. November 1959 gewählt werden. Die Gemeindekommission wird nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt wie der Gemeinderat. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

§ 2

In die Gemeindekommission sind nicht wählbar: die Mitglieder des Regierungsrates, der Bezirksstatthalter, die Gemeinderäte, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeverwalter, der Bauverwalter und die vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählten Beamten und Angestellten.

Die Mitglieder der Gemeindekommission dürfen in keinem in § 26 des Gemeindegesetzes bezeichneten Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen. Werden dennoch solche Wahlen getroffen, so entscheidet das Los, sofern sich die Gewählten über den freiwilligen Rücktritt nicht einigen können. Das Los wird durch den Präsidenten des Wahlbüros Dorf gezogen, im Beisein von mindestens 4 weiteren Mitgliedern des Wahlbüros.

II. Organisation

§ 3

Die Gemeindekommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar. Die Wahl wird offen oder geheim unter Leitung des Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreters vorgenommen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung geht vom Gemeindepräsidenten aus. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los, das durch den Leiter des Wahlgeschäftes gezogen werden muss.

§ 4

Der Präsident der Gemeindekommission ordnet die Sitzungen an und leitet sie. Der Präsident studiert die ihm vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte und Akten und orientiert die Kommission hierüber. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vicepräsident den Vorsitz. Die Führung des Protokolls und die Besorgung weiterer Schreibarbeiten können einem Angestellten der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 5

Die vom Gemeinderat schriftlich überwiesenen Verhandlungsgegenstände gelangen zuerst zur Behandlung. Es steht der Kommission frei, die Traktandenliste zu ergänzen, sofern die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist. Die gefassten Beschlüsse können an den Gemeinderat weiter geleitet werden. Anregungen und Anfragen können von Mitgliedern in jeder Sitzung gemacht werden. Ueber besonders wichtige Verhandlungsgegenstände, die von einem Kommissionsmitgliede zur Sprache gebracht werden, kann der Präsident eine schriftliche Eingabe verlangen.

§ 6

Mitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumen (Krankheit, Unfall oder Militärdienst ausgenommen), verlieren ihr Amt und es rückt nach der nichtgewählte Kandidat derselben Partei, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Das gleiche gilt bei Demissionen, Wegzug oder Tod. Entschuldigungen und Demissionen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher alles weitere anordnet.

§ 7

Sämtliche Akten und Verhandlungsgegenstände sollen, wenn immer möglich, 14 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindekommission zugestellt werden. Die Mitglieder haben das Recht, die zu behandelnden Akten vor der Sitzung einzusehen. Der Präsident ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Ferner haben 5 Kommissionsmitglieder das Recht, eine solche zu verlangen. Dem Begehren, das schriftlich gestellt werden muss, hat der Präsident innert nützlicher Frist, spätestens innert 8 Tagen, zu entsprechen.

§ 8

Der Gemeinderat hat zu den Sitzungen, in denen seine Anträge und Vorlagen behandelt werden, zur Auskunfterteilung und Mitberatung eine beliebig starke Vertretung abzuordnen, welcher der Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter anzugehören hat. Bei Geschäften, die das Bauwesen betreffen, ist auch der Bauverwalter oder ein Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindekommission zu delegieren.

§ 9

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen möglichst frühzeitig erfolgen, mindestens 7 Tage vorher, ausgenommen in dringenden Fällen. Den Einladungen sind die Traktandenliste, und allfällige Entwürfe zu Reglementen usw. beizufügen. Bei ausserordentlichen Sitzungen können die Traktanden erst beim Sitzungsbeginn bekannt gegeben werden. Die Gemeindekommission ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Sofern die Mehrheit der Gemeindekommission es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Geschäft höchstens dreimal zu sprechen. Die Voten sind möglichst kurz abzugeben. Bei un-

anständigen oder unparlamentarischem Verhalten hat der Präsident die Pflicht, das betreffende Mitglied zur Ordnung zu rufen oder die Sitzung vorübergehend oder ganz zu schliessen.

§ 11

Die Mitglieder der Gemeindekommission beziehen für die Sitzungen das von der Gemeindeversammlung im Besoldungsreglement festgesetzte Sitzungsgeld, welches am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt wird. Der Präsident bezieht ausserdem eine Extra-Entschädigung, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 12

Die Mitglieder der Gemeindekommission sind gehalten, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Der Gemeindeversammlung sind die Beschlüsse der Gemeindekommission bekannt zu geben und wenn nötig zu begründen.

III. Aufgaben und Befugnisse

§ 13

Die Gemeindekommission ist nach § 28 des Gemeindegesetzes zuständig zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeinde und zu deren Ueberwachung.

Im besonderen sind ihr folgende Aufgaben und Befugnisse zugewiesen:

- a) Beratung und Begutachtung aller Geschäfte, welche vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung gebracht werden.
- b) Auf Antrag des Gemeinderates die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30'000.-- jährlich und Fr. 10'000.-- im einzelnen Fall. Bewilligte Nachtragskredite sind bei der Ablage der Jahresrechnungen der Gemeindeversammlung bekannt zu geben.
- c) Einsichtnahme in die Gemeinderechnungen und den Amtsbericht.
- d) Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gemeindehaushalt zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.
- e) Vollmachtetteilung an den Gemeinderat zur Führung von Prozessen der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 500'000.-- nicht übersteigt.
- f) Zur Durchführung der Ueberwachungsbefugnisse ist die Gemeindekommission jederzeit berechtigt, durch eine Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern in die Kassaführung und Akten die Gemeindeverwaltung betreffend, Einsicht zu nehmen. Wird von einem Kommissionsmitglied in der Gemeindeverwaltung etwas Unregelmässiges festgestellt, so hat es die Pflicht, den Präsidenten der Gemeindekommission sofort darauf aufmerksam zu machen, damit unverzüglich eine Nachprüfung durch eine Delegation der Gemeindekommission angeordnet werden kann. Vom Ergebnis ist dem Gemeinderat schriftlich Kenntnis zu geben.
- g) Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Rechnungsprüfungskommission und die Suppleanten zuhanden der Gemeindeversammlung.

- h) In Verbindung mit dem Gemeinderat folgende Wahlen vorzunehmen:
1. Baukommission
 2. Gemeindeangestellte gemäss Basoldungsreglement
 3. Steuerbeamter (§ 18, Abs. 1 des Steuerreglementes)
 4. Vertreter der Gemeinde in der Aufsichtskommission der Schiessanlagen Lachmatt
 5. Wahlbureaux
- i) In Verbindung mit dem Gemeinderat und der Schulpflege folgende Wahlen vorzunehmen:
Die provisorischen und definitiven Wahlen der Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen auf Vorschlag der Schulpflege. Die Mitglieder der Gemeindekommission sind vor dem Wahlakt zu den Probelektionen der Bewerber einzuladen. Die Wiederwahl der Primarlehrer und -lehrerinnen, der Sekundarlehrer und -lehrerinnen auf Vorschlag der Schulpflege.
- k) Prüfung und Genehmigung der vom Gemeinderat abgeschlossenen Baurechtsverträge.

§ 14

Für die Wahlen, die die Gemeindekommission vollzieht oder an denen sie mitwirkt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 26. November 1959.

§ 15

Bei den gemeinsamen Sitzungen von Gemeindekommission und Gemeinderat führt der Präsident des Gemeinderates den Vorsitz, ebenso bei den gemeinsamen Sitzungen der Gemeindekommission, des Gemeinderates und der Schulpflege.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Gemeindekommission vom 19. Juni 1926.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1965.

Der Gemeindepräsident:

P. Stohler

Der Verwalter:

Moser

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement in seiner Sitzung vom 4. Januar 1966 genehmigt.

Liestal, den 4. Januar 1966

Der Landschreiber:

Dr. Schmid